OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050310/6/SSt

Datum:
Linz, 15. Mai 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde der E H, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. H, Adresse, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 19.1.2024, GZ: BHKISanR-2023-306567/7-RAD, betreffend Vorschreibung einer Pflege-(Sonder-)Gebühr nach dem Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 (Oö. KAG 1997)

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) vom 19.1.2024 wurde festgestellt, dass die mit der Gebührenrechnung Nr. x vom 19.6.2023 erfolgte Pflege-(Sonder-)Gebührenvorschreibung der Oberösterreichischen G GmbH, Klinikum K, in Höhe von 1.920,30 Euro zu Recht bestehe und die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) verpflichtet sei, diesen Beitrag binnen 14 Tagen nach Rechtskraft dieses Bescheides auf ein näher bezeichnetes Konto zu bezahlen. Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass die Versicherung der Bf die Kostenübernahme am 28.4.2023 abgelehnt habe, weshalb eine Vorschreibung per Rechnung vom 19.6.2023 an die Bf erfolgt sei. Dagegen habe sie mit E-Mail vom 21.8.2023 – verspätet – Einspruch erhoben. Auf Grund des verspäteten Einspruches gelte die in der Gebührenrechnung festgehaltene Zahlungsverpflichtung gemäß § 56 Abs. 7 Oö. KAG 1997 als endgültig festgelegt.

I.2. Dagegen erhob die rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schriftsatz vom 8.2.2024 Beschwerde und brachte zusammengefasst vor, dass die Gebührenvorschreibung zu Unrecht erfolgt sei. Bei Unterfertigung der Verpflichtungserklärung durch die Bf sei diese noch nicht ausgefüllt gewesen. Sie habe darauf hingewiesen, dass sie auf der Normalstation aufgenommen werden möge, sollte keine Deckung der Privatversicherung bestehen. Auch sei sie über den Inhalt der Erklärung nicht aufgeklärt worden. Eine Aufnahme sei auf Grund fehlender Betten auf der Normalstation erfolgt. Es liege daher keine Vereinbarung über die Aufnahme als Klassepatientin vor.

I.3. Mit Schreiben vom 19.2.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Behördenakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Mit E-Mail vom 26.2.2023 wurden dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ergänzend noch fehlende Aktenbestandteile übermittelt.

II. Festgestellter Sachverhalt:

II.1. Die Bf befand sich vom 25.4.2023 bis 28.4.2023 in stationärer Behandlung der „Internen Abteilung“ des Klinikums P auf der Sonderklasse – Mehrbett. [E-Mail der Bf vom 21.8.2023, S 8 des Behördenaktes]

II.2. Mit einer mit 19.6.2023 datierten Pflege-(Sonder-)Gebührenrechnung des P Klinikums, Rechnungs-Nr. x, wurde der Bf die Leistung eines Betrages in Höhe von 1.920,30 Euro vorgeschrieben. Diese Rechnung enthielt folgende Rechtsmittelbelehrung [Gebührenrechnung, S 3 des Behördenaktes]:

„Gegen diese Pflege-(Sonder-)gebührenvorschreibung kann gemäß § 56 Abs. 7 Oö. KAG 1997, LGBl. Nr. 132/1997, binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich bei der Krankenhausverwaltung Einspruch erhoben werden. Ansuchen um Gewährung eines Zahlungsaufschubes oder Teilzahlung gelten nicht als Einspruch.“

Darüber hinaus ist u.a. vermerkt, dass die in der Rechnung ausgewiesene Forderung nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist vollstreckbar ist.

II.3. Der Bf wurde in weiterer Folge eine mit 25.7.2023 datierte Zahlungserinnerung samt ausgewiesener Mahnspesen unter nochmaligem Allgemeinen Hinweis zur Fälligkeit unter nochmaliger oben zitierter Rechtsmittelbelehrung übermittelt.

II.4. Mit E-Mail vom 21.8.2023 – von der belangten Behörde als Einspruch gewertet – wandte sich die Bf an die Krankenhausverwaltung. Im Anschluss an ihre chronologische Darstellung der Geschehnisse während ihres Krankenhausaufenthaltes führte sie aus [E-Mail der Bf vom 21.8.2023, S 8 des Behördenaktes]:

„Für die Kosten für Zimmer seh ich noch ein aber für alles andere nicht.
Da ich in finanziellen Not bin, kann ich die anderen Kosten nicht bezahlen.

Ich bedanke mich für den Mahnstopp
Bitte um Rückmeldung“

Diese Eingabe erstattete die Bf außerhalb der zweiwöchigen Einspruchsfrist.

II.5. Mit Schreiben vom 24.8.2023 ersuchte die Oberösterreichische G GmbH, P Klinikum X, um bescheidmäßige Vorschreibung der Pflege-(Sonder-)Gebühr unter gleichzeitigem Hinweis, dass der schriftliche Einspruch der Patientin – so wörtlich: – „NICHT fristgerecht“ erfolgt ist. [Schreiben vom 24.8.2023, S 1 des Behördenaktes]

II.6. Am 19.1.2024 erließ diese sodann den in Beschwerde gezogenen Bescheid, in dessen Begründung dargelegt wird, dass der erhobene Einspruch verspätet erfolgte. [Bescheid vom 19.1.2024, GZ: BHKISanR-2023-306567/7-RAD, Seite 2, S 23 des Behördenaktes]

III. Beweiswürdigung:

III.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt (ergänzende Aktenbestandteile u.a. betreffend die Korrespondenz mit dem Versicherungsagenten wurden nachgereicht, ON 2 des Gerichtsaktes) samt der darin einliegenden Beschwerde. Daraus – insbesondere aus den in eckigen Klammern angeführten Beweismitteln – ergibt sich der in Punkt II. festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei. Diese wurden von der Bf auch nicht bestritten.

Insbesondere stellte die Bf die von der belangten Behörde in der Bescheidbegründung dargelegte Verspätung ihres Einspruches in der Beschwerdeschrift nicht in Abrede. Auf Basis der Aktenlage ergeben sich hieran für die erkennende Richterin auch keine Zweifel:
Die mit 19.6.2023 datierte Rechnung sowie die darauf ergangene Zahlungserinnerung vom 25.7.2023 waren Grundlage eines vom Versicherungsagenten der Bf an die Krankenhausverwaltung gerichteten Ersuchens, die Arztkosten zu erlassen. Dieses Ersuchen wurde per E-Mail übermittelt, wobei die Beilage (Zahlungserinnerung) als Fotodatei mit Erstellungsdatum 3.8.2023 angeschlossen wurde. In der daraufhin erfolgten E-Mail-Korrespondenz ist auch von einem „Übersehen“ der Einspruchsfrist die Rede. Wenngleich – wie üblich – die Rechnung nicht nachweislich übermittelt wurde, gingen dieser Anfrage zwangsläufig die Zustellung und Kenntnisnahme der an die Bf adressierten Rechnung vom 19.6.2023 (bzw. Zahlungserinnerung 25.7.2023) voraus. Die von der Bf erst am 21.8.2023 per E-Mail übermittelte schriftliche Eingabe an die Krankenhausverwaltung erging somit jedenfalls nicht innerhalb von zwei Wochen, nachdem ihr die Rechnung samt Rechtsmittelbelehrung zugegangen ist.
Selbst wenn die Bf erst am 3.8.2023 (Datum Fotodatei) Kenntnis von der Rechnung erlangt hätte, wäre die 14-tägige Einspruchsfrist mit Ablauf des 17.8.2023 abgelaufen.
Der Vollständigkeit halber wird – wie in der Korrespondenz mit dem Versicherungsagenten bereits erörtert wurde – festgehalten, dass das Ersuchen des Versicherungsagenten schon mangels darauf gestützter Vollmacht auch keinen „für die Bf erhobenen“ Einspruch darstellen kann.

III.2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Das Verwaltungsgericht hat gemäß § 27 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) die Unzuständigkeit der belangten Behörde von Amts wegen

aufzugreifen, auch wenn sie weder im Verfahren eingewendet, noch in der Beschwerde geltend gemacht wurde (vgl. u.a. VwGH 19.9.2017, Ro 2017/20/0001).

Die hier relevanten Bestimmungen des Oö. KAG 1997, LGBl. Nr. 132/1997 idF LGBl. Nr. 35/2020, lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 55
Pflegegebühren, Sondergebühren; Verpflichtete

(1) Zur Bezahlung der in einer Krankenanstalt aufgelaufenen Pflege-(Sonder-)gebühren ist in erster Linie der Patient selbst verpflichtet, sofern nicht eine andere physische oder juristische Person auf Grund sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen, sonstiger gesetzlicher Vorschriften oder vertraglich ganz oder teilweise dazu verpflichtet ist oder dafür Ersatz zu leisten hat.
(2) Können die Pflege-(Sonder-)gebühren nicht beim Patienten selbst oder bei den sonstigen im Abs. 1 genannten Personen hereingebracht werden, sind zum Ersatz die für ihn unterhaltspflichtigen Personen heranzuziehen. § 47 Abs. 3 Z 1 und 2 des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 gilt sinngemäß.
[...]

§ 56
Pflegegebühren, Sondergebühren; Einbringung

(1) Die Pflege-(Sonder-)gebühren sind mit dem Entlassungstag oder nach Bedarf mit dem letzten Tag des Monats abzurechnen und, soweit sie nicht im vorhinein entrichtet worden sind, ohne Verzug mittels Pflege-(Sonder-)gebührenrechnung zur Zahlung vorzuschreiben. Die Pflege-(Sonder-)gebühren sind mit dem Tag der Vorschreibung fällig. Nach Ablauf von sechs Wochen ab dem Fälligkeitstag sind Verzugszinsen in der Höhe von 8,5% zu berechnen. In der Pflege-(Sonder-)gebührenrechnung ist der Verpflichtete aufzufordern, den ausgewiesenen Betrag binnen zwei Wochen zu bezahlen. Ferner ist ein Hinweis auf die Verzugszinsenregelung und auf die Regelung der Abs. 4 und 7 aufzunehmen.
...
(7) Gegen die Vorschreibung (Abs. 1) steht demjenigen, gegen den sie sich richtet, der Einspruch zu, der binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich bei der Stelle einzubringen ist, die die Pflege-(Sonder-)gebührenrechnung ausgestellt hat. Wird innerhalb dieser Frist nicht Einspruch erhoben, so gilt die in der Pflege-(Sonder-)gebührenrechnung festgehaltene Zahlungsverpflichtung als endgültig festgelegt. Ansuchen um Gewährung eines Zahlungsaufschubes oder von Teilzahlung (Abs. 3) gelten nicht als Einspruch. Falls dem Einspruch vom Rechtsträger der Krankenanstalt nicht voll Rechnung getragen wird, ist er vom Rechtsträger der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen, die die Pflege-(Sonder-)gebühren dem Verpflichteten mit Bescheid vorzuschreiben hat. Dem Rechtsträger der Krankenanstalt kommt im Verfahren Parteistellung zu. Ergibt sich bei der behördlichen Vorschreibung eine Differenz gegenüber dem mit der Pflege-(Sonder-)gebührenrechnung vom Rechtsträger der Krankenanstalt vorgeschriebenen Betrag und wurde ein Betrag bereits erlegt oder die Forderung gemäß Abs. 3 und 4 vollstreckt, so ist im Bescheid zwar

die Höhe der Pflege-(Sonder-)gebühren zu bestimmen, jedoch lediglich die Differenz zur Zahlung vorzuschreiben."

Gemäß § 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

IV.2. Im hier zu beurteilenden Einzelfall wurden der Bf die Behandlungskosten (Anstaltsgebühr und Arzthonorar) in Höhe von 1.920,30 Euro mit Rechnung vom 19.6.2023 vorgeschrieben. In dieser Rechnung findet sich auch eine Rechtsmittelbelehrung im Sinne des § 56 Abs. 7 Oö. KAG 1997, wonach ein Einspruch binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich bei der Krankenhausverwaltung einzubringen ist (ein darauf gerichteter Hinweis findet sich im Übrigen auch in der Zahlungserinnerung vom 25.7.2023).

Auch wenn diese Rechnung der Bf nicht nachweislich zugestellt wurde, ergibt sich aus dem festgestellten Sachverhalt, dass diese der Bf jedenfalls noch vor dem 7.8.2023 (spätestens am 3.8.2023) – möglicherweise aber auch bereits Wochen zuvor – zugegangen ist, sodass sich die schriftliche Eingabe der Bf vom 21.8.2023 jedenfalls als verspätet erweist.

IV.3. Die Rechtsfolge bei verfristetem Einspruch regelt der Krankenanstaltengesetzgeber in § 56 Abs. 7 Satz 2 Oö. KAG 1997 unmissverständlich: „*Wird innerhalb dieser Frist nicht Einspruch erhoben, so gilt die in der Pflege-(Sonder-)Gebührenrechnung festgehaltene Zahlungsverpflichtung als endgültig festgelegt*."

Somit galt mit Ablauf der Einspruchsfrist die gegenständliche Gebührenrechnung als endgültig festgelegt.

Daraufhin hat die belangte Behörde jedoch (erneut) – dem Ansuchen der Oberösterreichischen G GmbH P Klinikum X entsprechend – bescheidmäßig festgestellt, dass die gegenständliche Gebührenvorschreibung zu Recht besteht und die Bf verpflichtet, diesen Beitrag binnen 14 Tagen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu bezahlen.

Damit hat sie eine Zuständigkeit in Anspruch genommen, welche ihr vom Gesetzgeber (unter diesen Voraussetzungen) nicht eingeräumt wurde. Liegt kein rechtzeitiger Einspruch des Verpflichteten vor, so ist nicht nach § 56 Abs. 7 4. Satz, sondern nach § 56 Abs. 4 und 5 Oö. KAG 1997 vorzugehen.

IV.4. Im Ergebnis hat die belangte Behörde mit dem angefochtenen Bescheid eine Zuständigkeit in Anspruch genommen, welche ihr vom Gesetzgeber unter diesen

Voraussetzungen nicht eingeräumt wurde, sodass der angefochtene Bescheid schon aus diesem Grund aufzuheben war.
Der vorgelegte Einspruch wäre allenfalls als verspätet zurückzuweisen gewesen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Einzelfallbeurteilung wurde anhand der klaren gesetzlichen Bestimmungen des Oö. KAG 1997 vorgenommen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen